



## Ökosteuer – Informationen und praktische Hinweise zum Erstattungsverfahren

### 1. Einführung

Am 1. April 1999 ist das Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform in Kraft getreten. Im November desselben Jahres wurde – trotz massiver Kritik des Handwerks – das Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuer-

reform beschlossen und damit die stufenweise Erhöhung der Treibstoff- und Stromsteuern festgelegt. Die „Ökosteuer“ betrifft alle privaten und gewerblichen Verbraucher von Strom, Gas und Mineralöl, allerdings in unter-

schiedlicher Höhe. Handwerksbetriebe haben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, sich die Ökosteuer anteilig erstatten zu lassen.

### 2. Eckpunkte des Gesetzes zur Fortführung der ökologischen Steuerreform

#### 2.1. Stromsteuer

<b>Steuertarif:</b>	Die Steuer beträgt ab 1. Januar 2003 20,50 Euro für eine Megawattstunde
<b>Steuerschuldner:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Energieversorgungsunternehmen (diese müssen die Stromsteuer an den Handwerksbetrieb weitergeben, wenn vom Betrieb kein Erlaubnisschein auf Steuerermäßigung vorgelegt wird)</li> <li>• Letztverbraucher bei Bezug von Strom aus dem Ausland</li> <li>• Eigenerzeuger (ggf. Steuerbefreiung beachten!)</li> </ul> <p>Steuerschuldner sind auch Unternehmen des produzierenden Gewerbes, die Inhaber einer Erlaubnis zum Bezug von Strom zum ermäßigten Steuersatz sind. Sie schulden bis zu den jeweiligen Sockelverbrauchsmengen den Differenzbetrag zum Regelsteuersatz.</p>
<b>Steuerbefreiung:</b>	<p>Strom aus <b>erneuerbaren Energien</b> Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie, Erdwärme, Deponiegas, Klärgas oder aus Biomasse, ausgenommen Strom aus Wasserkraftwerken, Deponiegas- oder Klärgasanlagen oder aus Anlagen, in denen Strom aus Biomasse erzeugt wird mit einer Generatorleistung über 10MW, wenn er</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von Eigenerzeugern als Letztverbraucher</li> <li>2. von Letztverbrauchern aus eigens mit diesen Energien gespeisten Netzen oder</li> <li>3. von Letztverbrauchern zur Stromerzeugung entnommen wird.</li> </ol>

<b>Ermäßigung:</b>	<p>Auf 60 %</p> <p>Strom zum Betrieb von Nachtspeicherheizungen, die vor dem 1. April 1999 installiert worden sind</p>
<b>Ermäßigung:</b>	<p>Auf 60 %</p> <p><b>für Unternehmen des produzierenden Gewerbes</b></p> <p>und der Land- und Forstwirtschaft, wenn von ihnen Strom über eine bestimmte Verbrauchsmenge im Kalenderjahr für betriebliche Zwecke entnommen wird.</p> <p>Der volle Steuersatz wird für Verbrauchsmengen &lt; 25,0 MWh angesetzt. Für alle darüber hinausgehenden Strommengen gilt der ermäßigte Steuersatz.</p> <p><b>Zum produzierenden Gewerbe gehören laut Klassifikation des Statistischen Bundesamtes (Auskunftsdiens: (06 11) 75-25 10 und -48 72) u. a.:</b></p> <p><b>Verarbeitende Gewerbe</b></p> <p>Ernährungsgewerbe und Tabakverarbeitung, Textil- und Bekleidungsgewerbe, Ledergewerbe, Holzgewerbe (ohne Herstellung von Möbeln), Papier- und Druckgewerbe, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen, Chemische Industrie, Herstellung von Gummi und Kunststoffwaren, Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden, Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen, Maschinenbau, Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen, Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik, Fahrzeugbau, Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen, Recycling und das Baugewerbe</p>
<b>Voraussetzung für die Ermäßigung:</b>	<p>Vorlage eines Erlaubnisscheines, ausgestellt vom zuständigen Hauptzollamt</p>
<b>Erlaubnisschein:</b>	<p><b>Notwendig für Abnehmer von Strom zum ermäßigten Steuersatz von 60 % ; zu beantragen beim zuständigen Hauptzollamt mittels eines gesonderten Formulars (ebenfalls beim Hauptzollamt erhältlich), in dem anzugeben sind</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Name und Anschrift des Unternehmens</li> <li>• Steuernummer und Ust-IdNr.</li> <li>• Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit, aus der die Zuordnung zur Klassifikation der Wirtschaftszweige des produzierenden Gewerbes ersichtlich ist</li> </ul>
<b>Erteilung:</b>	<p>Erfolgt durch das zuständige Hauptzollamt auf amtlichen Vordruck</p>

## 2. 2. Mineralölsteuer

Ermäßigungen für Treibstoffe sind im Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform nicht vorgesehen.

Erzeugnis je 1000 l bzw. MWh oder kg	Steuersatz ab dem 1.1. 2003	Erstattung für produzierendes Gewerbe und Landwirtschaft
Benzin, unverbleit	669,80 Euro für schwefelarme Kraftstoffe 654,50 Euro	keine
Benzin, verbleit	721 Euro	keine
Dieselmotorkraftstoff	485,70 Euro für schwefelarme Kraftstoffe 470,40 Euro	keine
Heizöl	61,35 Euro/1000 l	8,18 Euro/1000 l
Erdgas zur Wärmeerzeugung	5,50 Euro/MWh	1,464 Euro/MWh
Flüssiggase zur Wärmeerzeugung	60,60 Euro/1000 kg	14,02 Euro/1000 kg

Besondere **Steuervergünstigungen** gelten für

1. Betreiber von Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung mit einem Jahresnutzungsgrad von mind. 70 %, ausgenommen Anlagen mit Gasturbinen und nachgeschalteten Dampfturbinen (GuD-Anlagen) ohne Wärmeauskopplung. Der volle Erstattungsanspruch (volle Entlastung) beträgt hier  
61,35 Euro/1000 l beim Einsatz von Heizöl  
5,50 Euro/MWh beim Einsatz von Erdgas  
60,60 Euro/1000 kg beim Einsatz von Flüssiggasen
2. andere Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Wärme zur Stromerzeugung, ausgenommen Anlagen nach Ziff. 1., haben Anspruch auf Erstattung des „Ökosteuer-Satzes“ in Höhe von  
20,45 Euro/1000 l beim Einsatz von Heizöl  
3,66 Euro/MWh beim Einsatz von Erdgas  
35,04 Euro/1000 kg beim Einsatz von Flüssiggasen

**Keine Steuerbegünstigung für Treibstoffe, außer bei Verlängerung der Steuerermäßigung für flüssiggasgetriebene Verbrennungsmotoren bis zum 31. 12. 2009!**

### 3. Einstufung des Unternehmens als produzierendes Gewerbe

Nur Betriebe des produzierenden Gewerbes können sich die Öko-steuer anteilig erstatten lassen. Als erster Schritt ist es notwendig eine einzelfallbezogene Zuordnung des Gewerkes zum produzierenden Gewerbe zu treffen, wobei einige Konstellationen klärungsbedürftig sind. Ein Handwerksbetrieb ist z. B. in den Bereichen Produktion, Dienstleistungen und Handel tätig. Für die Einstufung des Unternehmens kommt es darauf an, wo der Schwerpunkt

der Tätigkeit liegt, wobei der Schwerpunkt nach unterschiedlichen Kriterien ermittelt werden kann: Nach der Anzahl der in den jeweiligen Unternehmensbereichen beschäftigten Personen oder nach dem jeweils höchsten steuerbaren Umsatz oder dem größten Anteil des jeweiligen Unternehmensbereiches an der Wertschöpfung des gesamten Betriebes. Beispiel: 40% der im Betrieb Beschäftigten sind dem produktiven Bereich zuzuordnen, danach liegt

der Schwerpunkt ungeachtet des steuerbaren Umsatzes eindeutig im produzierenden Bereich. Dies gilt nach Ansicht des Bundesministeriums der Finanzen grundsätzlich auch für Bäckereien, die über ein weitverzweigtes Filialnetz verfügen und damit eigentlich überwiegend Handel betreiben. Gehört der Betrieb nun zum privilegierten Kreis des produzierenden Gewerbes, sind zwei Wege bzgl. der Erstattung zu beschreiben.

### 4. Ermäßigungsanträge bzw. Erstattungsanträge

#### 4.1. Stromsteuer

##### 4.1.1. Antrag auf Erlaubnis

Ein entsprechendes Antragsformular auf Erlaubnis zum Bezug steuerermäßigten Stroms ist bei dem für den Bezirk, bei dem der Betrieb seinen Geschäftssitz hat, zuständigen Hauptzollamt (s. Anhang) erhältlich.

##### 4.1.2. Erlaubnisschein

Der Erlaubnisschein wird auf Antrag vom zuständigen Hauptzollamt unter Widerrufsvorbehalt erteilt.

##### 4.1.3. Ermäßigung

Der Bezieher von begünstigt be-

steuertem Strom richtet seinen Anspruch gegen sein Energieversorgungsunternehmen und erhält dadurch einen reduzierten Stromtarif. Voraussetzung ist die Einreichung des Erlaubnisscheins beim Energieversorgungsunternehmen.

#### 4.2. Gase und Mineralöle

Die Erstattungsansprüche bei Mineralöl, Erdgas und anderen gasförmigen Kohlenwasserstoffen richten sich gegen das zuständige Hauptzollamt. Die für den Bezirk der Handwerkskammer Hannover zuständigen Hauptzollämter sind im Anhang aufgeführt.

#### 4.3. Eigenbelastung

Das Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform sieht wie das Vorgängergesetz eine zumutbare Eigenbelastung in Höhe von 512,50 Euro vor. Im Falle der Stromsteuer kommt hinzu, dass die ersten 2,5 Megawattstunden Strom mit vollem Steuersatz zu versteuern sind. Das Überschreiten der Sockelbeträge ist Voraussetzung für einen etwaigen Vergütungsanspruch. In jedem Falle empfiehlt es sich, eine Prüfung der Voraussetzung für die Beantragung eines Erlaubnisscheines durchzuführen, bzw. vom Steuerberater durchführen zu lassen.

## Anhang

### Zollämter

#### Hauptzollamt Göttingen

Hagenweg 4  
Postfach 2133 (PLZ 37011)  
37081 Göttingen  
Telefon (05 51) 69 43-0  
Telefax (05 51) 69 43-22

#### Hauptzollamt Hannover

Hamburger Allee 74  
Postfach 2629 (PLZ 30026)  
30161 Hannover  
Telefon (05 11) 3 36 11-1  
Telefax (05 11) 3 36 11-135

#### Hauptzollamt Osnabrück

Meller Straße 272  
Postfach 2148 (PLZ 49011)  
49084 Osnabrück  
Telefon (05 41) 50 66-0  
Telefax (05 41) 50 66-111



#### Herausgeberin:

Handwerkskammer Hannover  
Postfach 25 27, 30025 Hannover  
Telefon (05 11) 3 48 59-0  
Telefax (05 11) 3 48 59-32  
E-Mail: [info@hwk-hannover.de](mailto:info@hwk-hannover.de)  
Internet: [www.hwk-hannover.de](http://www.hwk-hannover.de)

Weitere Auskünfte erteilt die Abteilung Wirtschaftsförderung der Handwerkskammer Hannover, Telefon (05 11) 3 48 59-42 oder -97.

(Stand: Januar 2003)